



# Geheimhaltungs- & Vertraulichkeits- Vereinbarung (NDA)

[Auftraggeber]

nachfolgend «Auftraggeber» genannt

und

J. V. Furrer GmbH  
Esenstrasse 135  
Postfach 235  
CH-9443 Widnau

nachfolgend «Auftragnehmer» genannt

gemeinsam nachfolgend als «Vertragspartner» genannt



# 1. Vertragsgegenstand

---

- 1.1. Der Auftraggeber plant [**Gegenstand des Projektes**] in Auftrag zu geben. Der Auftragnehmer kommt für das Projekt als Vertragspartner in Betracht. Die Vertragspartner führen seit [**Datum**] Gespräche über die Erteilung des Auftrags. In dieser ersten Phase der Vertragsanbahnung wurden bereits Informationen ausgetauscht. Die Vertragspartner werden diesen Informationsaustausch zukünftig forcieren.
- 1.2. Mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung soll der weitere Austausch von Informationen im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner während der Anbahnungsphase geregelt werden. Die Anbahnungsphase endet mit Vertragsschluss, spätestens aber mit unmittelbarem Beginn der Ausführung der Tätigkeit durch den Auftragnehmer oder mit Ende der Vertragsverhandlungen oder dem unmittelbaren Beginn der Ausführung der Tätigkeit durch einen Dritten, der nicht mit dem Auftragnehmer in Verbindung steht.

# 2. Vertrauliche Informationen

---

- 2.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind alle Informationen, die von einem der Vertragspartner oder beiden Vertragspartnern ausdrücklich und in Textform als vertraulich bezeichnet wurden zu den geschützten Informationen gehören. Insbesondere Know-how, das durch gewerbliche oder andere Schutzrechte geschützt ist (z.B. Software), Informationen, welche unter eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit sind (z.B. Bankgeheimnis), Datenschutz oder berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bei Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des offenbarenden Vertragspartners aus der Natur Informationen gibt.
- 2.2. Unter dem Begriff der „Information“ im vorgenannten Sinne fallen sowohl die Daten an sich als auch die mit den Daten versehenen Datenträger.
- 2.3. Nicht unter den Begriff der vertraulichen Information fallen solche Informationen, die öffentlich bekannt sind, nach schriftlicher Erklärung des offenbarenden Vertragspartners auf Verzicht des Schutzes veröffentlicht werden, dem empfangenden Vertragspartner auf anderem Wege als durch den offenbarenden Vertragspartner bekannt wurden und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
- 2.4. Derjenige Vertragspartner, der sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, hat im Zweifelsfall deren Vorliegen zu beweisen.



### 3. Zulässige Tätigkeiten und unerlaubte Vorgänge

---

- 3.1. Den Vertragspartnern wird eingeräumt, die Informationen in der Art und Weise zu benutzen wie dies zur Durchführung der Zusammenarbeit zweckmässig und üblich ist.
- 3.2. Erhaltene Informationen dürfen nur an diejenigen angestellten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, den die Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar nur in dem Masse, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht.
- 3.3. Externen Beratern dürfen Informationen zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Berater einer Berufsverschwiegenheitspflicht unterliegen und dies für die Zusammenarbeit notwendig und zweckmässig ist.
- 3.4. Informationen dürfen Dritten dann überlassen werden, wenn der offenbarende Vertragspartner dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Ist der Dritte mit dem empfangenden Vertragspartner ein verbundenes Unternehmen und ist seine Einbeziehung für das Projekt notwendig und zweckmässig, darf der andere Vertragspartner der Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- 3.5. Etwaige gesetzliche oder auf behördliche Anordnung beruhende Offenbarungspflichten der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.
- 3.6. Kein Vertragspartner darf Schutzrechte an den vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners nutzen, verwerten oder solche beantragen oder schaffen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 3.7. Kein Vertragspartner darf angestellten Mitarbeitern des anderen Vertragspartners das Angebot machen, ihn während der Dauer dieser Vereinbarung oder im Zeitraum von zwei Kalenderjahren danach einzustellen (Abwerbverbot). Das Abwerbverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen des einen Vertragspartners und schützt auch im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter verbundene Unternehmen des anderen Vertragspartners in Bezug auf deren Mitarbeiter. Die Vertragspartner haften sofern für die Handlungen der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen. Einen solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang einstellenden Vertragspartner zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem anderen Vertragspartner.

### 4. Pflichten

---

- 4.1. Die Vertragspartner schützen und sichern die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest aber mit der Sorgfalt, mit welcher sie eigene vergleichbare Informationen schützen. Informationen werden zur Verwaltung gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind.
- 4.2. Jeder Vertragspartner kann vom jeweils anderen Vertragspartner verlangen, dass eine Kenntnis nehmende Person schriftlich zur Verschwiegenheit nach Massgabe dieser



Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet wird und dass dies dem fordernden Vertragspartner im Voraus nachgewiesen wird.

- 4.3. Jeder Vertragspartner unterrichtet den übertragenen Vertragspartner unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis oder auch nur den Verdacht einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des anderen Vertragspartners hat. Hierunter fallen auch Erkenntnisse oder Verdachtsmomente ausserhalb der Zusammenarbeit in diesem Projekt.
- 4.4. Jeder Vertragspartner unterrichtet unverzüglich den jeweils anderen Vertragspartner in einem Fall der Z. 3.5. von einer gesetzlichen oder auf behördliche Anordnung beruhenden Offenbarungspflicht.

## 5. Vertragsstrafe

---

- 5.1. Verletzt ein Vertragspartners Pflichten nach den vorstehenden Regelungen, hat er dem anderen Vertragspartner für jeden Pflichtverstoss unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu zahlen.
- 5.2. Die Vertragsstrafe beträgt pro Verstoss zwischen **[CHF / EUR Betrag]** und **[CHF / EUR Betrag]**. Der Gläubiger der Vertragsstrafe hat die Strafe nach billigem Ermessen innerhalb dieses Rahmens zu wählen. Die festgesetzte Vertragsstrafe kann jederzeit durch ein zuständiges Gericht überprüft werden.
- 5.3. Für einen Verstoss gegen das Abwerbeverbot nach Z. 3.7. beträgt die Vertragsstrafe **[Anzahl]** Bruttomonatsgehälter, wie der betroffene Mitarbeiter sie zuletzt im Durchschnitt der letzten sechs Monate bekommen hatte. Bei erfolgreicher Abwerbung beträgt die Vertragsstrafe das Doppelte.

## 6. Vereinbarungsdauer

---

- 6.1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt, soweit nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden ist, auf Dauer.
- 6.2. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jederzeit gekündigt werden, jedoch frühestens auf einen Zeitpunkt, zu welchem die in Z. 1. genannte Zusammenarbeit endet.
- 6.3. Die Vereinbarung endet in jedem Fall mit Ablauf des dritten Monats nach Ende der Zusammenarbeit.

## 7. Wirkungsdauer

---

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verpflichtungen aus der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung dauerhaft auch über das Ende der Vereinbarung hinaus.



## 8. Schlussbestimmungen

---

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

[Ort], den \_\_\_\_\_

[Ort], den \_\_\_\_\_

[Auftraggeber]

[Berater]